



GESCHÄFTSORDNUNG

des Universitätssportverein Jena e. V.

§1 Inhalt und Geltungsbereich

1. Der USV Jena gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend Sitzungen genannt) der Organe und Gremien (nachfolgend Gremien genannt) sowie zur Festlegung dessen Kompetenzbereichen diese Geschäftsordnung.
2. Die Geschäftsordnung des USV Jena e.V. beinhaltet Regelungen zu folgenden Bereichen:
 - Wahlen
 - Kandidaturen
 - Amtszeit
 - Einberufungsfristen
 - Anträge
 - Sitzungsleitung
 - Beschlussfähigkeit und Beschlüsse
 - Öffentlichkeit
 - Worterteilung und Rednerfolge
 - Wort zur Geschäftsordnung
 - Protokolle
 - Kompetenzbereiche
3. Die Geschäftsordnung des USV Jena e.V. bezieht sich auf folgende Gremien:
 - Vorstand
 - Geschäftsführender Vorstand
 - Ehrenvorstand
 - Abteilungsleiterversammlung
 - Ausschüsse

§2 Wahlen

1. Wahlen erfolgen in der Regel offen, wenn nur ein Mandatsträger zu wählen ist und nur ein Kandidat für ein Mandat zur Wahl steht. Es muss geheim gewählt werden, wenn dies von einem Mitglied des betreffenden Gremiums beantragt und mit einer relativen Mehrheit vom Gremium beschlossen wird.
2. Stehen mehrere Kandidaten für ein Mandat zur Wahl oder sind mehrere Mandatsträger zu wählen, so wird mittels Wahlzettel gewählt. Diese sind durch den geschäftsführenden Vorstand bereitzustellen.



3. Wahlzettel gelten als ungültig, wenn keine Stimme oder mehr Stimmen als zustehend abgegeben wurden.
4. Kandidaten müssen mit relativer Mehrheit durch das betreffende Gremium gewählt werden. Jedem Wahlberechtigten stehen so viele Stimmen zu, wie Mandatsträger zu wählen sind. Stimmen dürfen nicht auf einen Kandidaten kumuliert werden.

§3 Kandidaturen

1. Nur unbefristete Mitglieder ordentlicher oder außerordentlicher Abteilungen können Ämter und Funktionen im USV Jena übernehmen. Sie müssen in der Regel das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen hiervon stellen Ämter dar, die durch die Jugendversammlung gewählt werden.
2. Kandidaturen müssen dem geschäftsführenden Vorstand eine Woche vor dem Wahltermin in Textform bekanntgegeben werden.

§4 Amtszeit

1. Die Amtszeit für Mandate in dauerhaften Gremien des USV Jena beträgt drei Jahre.
2. Die Amtszeit endet vorzeitig bei Wegfall der Voraussetzungen für ein Amt (bspw. Mitgliedschaft oder Abteilungsleitung).
3. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens von Mandatsträgern ist das betreffende Gremium berechtigt, an deren Stelle neue Mandatsträger zu wählen. Eine solche Wahl gilt jeweils nur bis zum Ende der laufenden Amtsperiode.

§5 Einberufungsfristen

1. Die Einberufungsfrist für ordentliche Sitzungen beträgt zwei Wochen. In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
2. Außerordentliche Sitzungen können einberufen werden, wenn der geschäftsführende Vorstand dies beschließt oder mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des betreffenden Gremiums dies beim Vorsitzenden des Gremiums beantragt. Im Falle einer außerordentlich Sitzung entfällt die Einladungsfrist. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

§6 Anträge

1. Anträge zur Beschlussfassung müssen mindestens 7 Tage vor einer Sitzung schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden des betreffenden Gremiums eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nur beraten und beschlossen, wenn die relative Mehrheit des Gremiums dies beschließt.



2. Fristgemäß eingegangene Anträge werden den Mitgliedern spätestens 4 Tage vor der Sitzung in Textform zugestellt.

§7 Sitzungsleitung

1. Der Vorsitzende des betreffenden Gremiums eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
2. Bei Verhinderung des Vorsitzenden und seiner Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Vorsitzenden persönlich betreffen.
3. Der Sitzungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Sitzung anordnen.
4. Der Sitzungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, sowie die Stimmberechtigung. Der Sitzungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Sitzung ohne Debatte.
5. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§8 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn ordnungsmäßig eingeladen wurde und zu Beginn der Sitzung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des betreffenden Gremiums anwesend sind.
2. Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit gefasst, sofern der Einzelfall nicht anders geregelt ist.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des betreffenden Gremiums.
4. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
5. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Sitzung ohne Aussprache.
6. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Bei Ausgabe von Stimmkarten sind diese vorzuzeigen. Der Sitzungsleiter kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Ebenso ist geheim abzustimmen, wenn dies auf Antrag von einem Drittel der Sitzung beschlossen wird.



7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden

§9 Öffentlichkeit

1. Sitzungen sind nicht öffentlich. Das Gremium kann zu Beginn einer Sitzung beschließen, diese gänzlich oder in einzelnen Tagesordnungspunkten öffentlich abzuhalten.
2. Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.
3. Mitglieder des Vorstands haben das Recht, an allen Versammlungen als Gast teilzunehmen, sofern sie nicht schon Teil des Gremiums sind.

§10 Worterteilung und Rednerfolge

1. Das Wort zur Aussprache erteilt der Sitzungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Redeliste. Die Redeliste wird vom Sitzungsleiter oder einer von ihm beauftragten Person für die Sitzungsteilnehmer einsehbar geführt.
2. Alle berechtigten Teilnehmer der Sitzung können sich an der Aussprache beteiligen. Sie haben kein Stimm- und Anwesenheitsrecht bei Aussprachen und Beschlüssen, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen. Der Sitzungsleiter kann Gästen das Wort erteilen.
3. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache zu ihrem Bericht oder ihrem Antrag das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Redeliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist von der Sitzungsleitung nachzukommen.

§11 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Redeliste erteilt, wenn der Vorredner oder die Vorrednerin geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur eine Für- und eine Gegenrede gehört werden.
3. Der Sitzungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§12 Protokolle

1. Über die Verhandlungen in den Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Der Sitzungsleiter legt den Protokollführer fest.
2. Anträge und Beschlüsse sind im Wortlaut, Abstimmungsergebnisse mit genauer Stimmenzahl festzuhalten.



3. Protokolle sind den Sitzungsteilnehmern und dem geschäftsführenden Vorstand innerhalb von vier Wochen zuzustellen oder öffentlich zu machen. Sie sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden des betreffenden Gremiums zu unterzeichnen.
4. Protokolle sind in der jeweils darauffolgenden Sitzung bestätigen zu lassen.

§13 Aufgaben, Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten

Die Gremien des USV Jena haben folgende Aufgaben, Zuständigkeiten sowie Rechte und Pflichten:

1. Vorstand

- Antragsrecht zur Vollversammlung
- Beschlussrecht sofern dieses nicht der Vollversammlung obliegt
- Bestellung/Abberufung Geschäftsführung
- Einrichtung/Auflösung Ausschüsse und Berufung/Abberufung von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschluss Nachtragshaushalt
- Genehmigung Bauvorhaben außerhalb des Invest-Plans von mehr als 25.000 €
- Genehmigung von Einzelgeschäften bei einer Höhe von mehr als 5% des Umsatzes (Basis: letzter Jahresabschluss)
- Genehmigung von Erwerb, Veräußerung, Beleihung von vereinseigenen Liegenschaften
- Vorschlagsrecht Ausschussmitglieder und Ausschüsse
- Bestätigung von Auszeichnungen/Ehrungen auf Vorschlag des Ehrenvorstands bzw. gemäß Ehrenordnung
- Entscheidung über Anträge von Abteilungen zu finanzieller Förderung aus Sponsorengeldern
- Vertretungsregelungen für temporäre Abwesenheit für den Vorstand und den geschäftsführenden Vorstand

2. Geschäftsführender Vorstand

- Antragsrecht zur Vollversammlung
- Außenvertretung des Vereins (gerichtlich und außergerichtlich)
- Beschlussrecht, sofern dieses nicht der Vollversammlung oder dem Vorstand obliegt
- Leitung und Steuerung der Geschäftsstelle
- Genehmigung von Einzelgeschäften bei einer Höhe von mehr als 2% des Umsatzes des Gesamtvereins (Basis: letzter Jahresabschluss)

3. Ehrenvorstand

- Vorschlagsrecht für interne und externe Ehrungen an den Vorstand
- Unterstützung des Vorstandes bei Entscheidungen zu Ehrungsvorschlägen
- Pflege von Kontakten zu Ehrenmitgliedern sowie zu verdienstvollen Mitgliedern des Vereins
- Durchführung von Auszeichnungen und Ehrungen
- Mitwirken bei der Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins, wenn er dazu angerufen wird. Hierbei übernimmt er keine Schiedsfunktion, hilft aber beim Lösen von Konflikten mit



4. Abteilungsleiterversammlung

- Wahl eines Sprechers als Vorsitzenden sowie bis zu zwei Stellvertreter
- Vorschlagsrecht für Vertreter der Mitgliedschaft im Vorstand an die Vollversammlung
- Antragsrecht zur Vollversammlung und zu Vorstandssitzungen
- Beschlussrecht für Anträge zu Vollversammlung und Vorstand
- Vorschlagsrecht für Ausschussmitglieder und auf Einrichtung/Auflösung eines Ausschusses

5. Ausschüsse

- Fachbezogene Beratungsfunktion gegenüber dem Vorstand
- Antragsrecht an den Vorstand und den geschäftsführenden Vorstand
- Genehmigung von Einzelgeschäften im Rahmen des Budgets laut Haushaltsplanung

§14 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des USV Jena hat folgende Aufgaben, Zuständigkeiten sowie Rechte und Pflichten:

- Bearbeitung des laufenden Geschäfts im Auftrag des geschäftsführenden Vorstands
- Steuerung und Mitgestaltung der Ausschussarbeit
- Berichtspflicht gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand
- Einzelgeschäfte bis zu einer Höhe von 2% des Umsatzes des Gesamtvereins (Basis: letzter Jahresabschluss)

Status- und Funktionsbezeichnungen in der vorliegenden Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.